

Satzung

des Bundesverbands Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e. V., (kurz: BVND). Er hat seinen Sitz in Heidenheim. Bei Verlegung der Geschäftsstelle wird der Sitz des Vereins an den Ort der Geschäftsstelle verlegt.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der niedergelassenen Diabetologen auf Bundesebene. Der BVND verfolgt berufspolitische Zwecke auf Bundesebene und vertritt die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder im Bundesgebiet gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden und politischen Parteien sowie gegenüber der ärztlichen Selbstverwaltung und freien ärztlichen Verbänden.

2. Die Landesberufsverbände und Einzelmitglieder vertreten ihre eigenen oder Landesinteressen, können jedoch von sich aus nicht im Namen des Bundesverbandes sprechen.

3. Der Bundesverband vertritt die Landesverbände bzw. die Einzelmitglieder auf Bundesebene, kann von sich aus aber nicht für die Landesverbände oder für die Einzelmitglieder auf Landesebene sprechen.

4. Der Verband soll die berufliche Fort- und Weiterentwicklung der Mitglieder fördern und durch Ratschläge in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Das direkte Vertretungsrecht bestehender Vereinigungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2a Mittelverwendung

Der BVND verfolgt ausschließlich und unmittelbar berufspolitische Ziele und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

An Mitglieder der Organe des Verbandes können angemessene Kosten- und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Eine Regelung zur Kosten- und Aufwandsentschädigung beschließt der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt und Austritt

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, assoziierten, passiven und Ehrenmitgliedern. Mitglieder im BVND können nur ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte werden, die sich in besonderer Weise der Diabetes-Behandlung widmen.

Ordentliche Mitglieder können sein:

- In eigener Praxis niedergelassene Diabetologinnen und Diabetologen
- Angestellte Ärztinnen und Ärzte in einer Einzelpraxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einem Medizinischen Versorgungszentrum in ärztlicher Hand.

Assoziierte Mitglieder können sein:

- Angestellte Ärztinnen und Ärzte in einer Einzelpraxis, einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einem Medizinischen Versorgungszentrum in ärztlicher Hand.

Passive Mitglieder sind nicht mehr beruflich tätige Mitglieder.

Die Mitglieder können als Einzelmitglieder oder im Rahmen einer Landesverbandsmitgliedschaft dem BVND angehören.

2. Die Einzelmitglieder eines KV-Bezirks oder Landes bilden die Landesgruppe des BVND. Im Rahmen der Landesverbandsmitgliedschaft sind die Mitglieder des Landesverbandes automatisch Mitglieder des BVND.

3. Der Beitritt erfolgt über eine schriftliche Beitrittserklärung. Wird der Beitrittserklärung nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang der Beitrittserklärung als angenommen. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes.

4. Für die ordnungsmäßige Geschäftsführung des BVND wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5. Vom Landesverband ist für jedes Mitglied der Beitrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

6. Für Einzelmitglieder wird der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. überwiesen oder vom BVND eingezogen. Bei Eintritt in den BVND nach dem 31.03. ist der Mitgliedsbeitrag anteilig nach vollen Restmonaten des Jahres fällig.

7. Die aktive Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern endet durch

- a) Austritt (7a)
- b) Streichung aus der Mitgliederliste (7b)
- c) Ausschluss (7c)
- d) Tod
- e) Beendigung der Niederlassung

7a Ein Einzelmitglied kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.

7b Einzelmitglieder, die mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, werden drei Monate nach der dritten Zahlungserinnerung aus der Mitgliederliste gestrichen. Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliederrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags wahrgenommen werden.

7c Der Vorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen Ziele des Bundesverbandes verstoßen, ausschließen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem oder der Betroffenen oder dem Vorstand des Landesverbandes unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

8. Die Mitgliedschaft von Landesverbänden endet durch

- a) Austritt (8a)
- b) Streichung aus der Mitgliederliste (8b)
- c) Ausschluss (8c)
- d) Landesverbandsauflösung

8a Ein Landesverband kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.

8b Landesverbände, die mit der Zahlung der Mitgliederbeiträge im Rückstand sind, werden drei Monate nach der dritten Zahlungserinnerung aus dem Verband ausgeschlossen. Im Beitrittsjahr können die aktiven Mitgliederrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags wahrgenommen werden.

8c Der Vorstand kann Landesverbände, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen Ziele des Bundesverbandes verstoßen, ausschließen. Dem Landesverband ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Vorstand des Landesverbandes unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

9. Nach Beendigung der Niederlassung können Mitglieder nach Antrag passive Mitglieder werden. Der Mitgliedsbeitrag der passiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die passive Mitgliedschaft ist mit keinen Rechten oder Pflichten verbunden.

10. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung eines Ehrenmitgliedes vorschlagen. Jedes Mitglied kann dem Vorstand die Ernennung eines Ehrenmitgliedes mit schriftlicher Begründung vorschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht mit Rechten, Pflichten oder einem Mitgliedsbeitrag verbunden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des BVND haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Bundesverbandes mitzuwirken. Nur Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nur ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Die Landesgruppen entsenden 2 Sprecher in den Beirat. Jede Landesgruppe kann die Unterstützung des Bundesverbandes nach dessen satzungsgemäßen Aufgabenbereichen in Anspruch nehmen.

2. Die Rechte der Landesberufsverbände zur Vertretung ihrer Interessen auf Landesebene werden durch den Bundesverband nicht berührt. Die Landesberufsverbände des BVND sind jedoch gehalten, dem Vorstand des Bundesverbandes Belegexemplare ihrer Satzungen zur Verfügung zu stellen, ihn zu ihren Mitgliederversammlungen zu laden, von allgemein interessierenden Vorgängen und Aktivitäten Mitteilung zu machen, sowie ein Exemplar der Rundschreiben und Protokolle der Mitgliederversammlungen zur Archivierung zu übermitteln.

3. Die dem BVND angehörenden Landesberufsverbände teilen dem Bundesverband Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich mit. Sie übermitteln bis zum 31.03. jeden Jahres zur Aufstellung eines aktuellen Mitgliedsverzeichnisses alle in den Landesberufsverbänden organisierten KollegInnen.

4. Mitgliedern, die ihre Beiträge nicht fristgerecht entrichten, ist die Ausübung des Stimmrechtes auf der Mitgliederversammlung verwehrt.

§ 5 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Finanzausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages, ggf. eines außerordentlichen Beitrages
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl des Finanzausschusses
- g) Beschlussfassung über gestellte Anträge und Verbandsangelegenheiten sowie über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes und der Kompetenzabgrenzung zwischen Bundes- und Landesverbänden
- h) Beschlussfassung über die Mitgliederversammlung

2. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. Dies soll zu dem Zeitpunkt und an dem Ort geschehen, an dem die Tagungen der Deutschen Diabetes Gesellschaft, des Bundesverbandes oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen.

4. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages erfordern eine Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Dieser Antrag ist vom Vorstand allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben. Nach diesem Termin eingereichte Anträge können auf der Mitgliederversammlung nur dann behandelt und beschlossen werden, wenn sich hierfür eine Mehrheit aller Mitgliederstimmen ergibt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll innerhalb vier Wochen zu erstellen und jedem Mitglied zuzusenden. Die Einspruchsfrist beträgt wiederum vier Wochen ab Zugang des Protokolls.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in folgender Reihenfolge:

- a. Vorsitzender
- b. Schatzmeister
- c. zwei stellvertretende Vorsitzende
- d. Schriftführer
- e. bis zu drei Beisitzer

Die Wahlen erfolgen durch offene oder geheime Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig.

8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

2. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten des Verbandes und besorgt die Ausführung der Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung gefasst werden.

3. Vorsitz im Vorstand hat der Vorsitzende. Er lädt die Mitglieder des Vorstandes ein. Der Vorsitzende ist gehalten, eine Sitzung des Vorstandes auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung dieser Sitzung hat ohne Verzug zu erfolgen.

4. Der Vorsitzende hat für die Einladung zu den Mitgliederversammlungen Sorge zu tragen und die Tagesordnung für die Sitzung festzulegen. Der Vorsitzende führt auch auf der Mitgliederversammlung den Vorsitz oder der Vorstand oder die Versammlung bestimmt einen anderen Versammlungsleiter.

5. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden vorschlagen. Die Wahl zu einem Ehrenvorsitzenden erfolgt ohne Personaldiskussion. Jedes Mitglied kann dem Vorstand eine Person als Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzenden vorschlagen und muss mit Begründung dem Vorstand 2 Monate vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Das Amt eines Ehrenvorsitzenden ist nicht mit Rechten, Pflichten oder einem Mitgliedsbeitrag verbunden.

7. Der Vorstand ist gehalten den Beirat über seine Arbeiten und Projekte auf dem Laufenden zu halten. Dies geschieht vorzugsweise in der Beiratssitzung.

8. Der Vorstand kann Einzelpersonen oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betrauen. Beauftragte Einzelpersonen oder Ausschussvorsitzende können zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Eingesetzte Kommissionen sind dem Vorstand vortragspflichtig und können nicht von sich aus im Namen des Bundesverbandes auftreten. Die Kosten der Beauftragten sind vom Bundesverband zu tragen.

9. Die Kosten der Sitzungen des Vorstandes trägt der Bundesverband. Der Bundesverband trägt auch die Kosten, die den Mitgliedern des Finanzausschusses entstehen.

10. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bzw. eines Geschäftsführers bedienen. Die Geschäftsstelle bleibt an die Weisung des Vorstandes gebunden.

§ 9 Beirat

Der Beirat ist ein Organ des Bundesverbandes. Mitglieder des Beirates sind die jeweiligen Sprecher der Landesgruppen oder deren Vertreter.

Der Beirat hat eine beratende Funktion für den Vorstand und fungiert als Ideengeber für Aufgaben und Projekte des Vorstandes. Zugleich ist der Beirat die Kommunikationsbrücke zwischen dem Vorstand und der Landesgruppe des BVND.

§ 10 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss ist ein Organ des BVND, besteht aus zwei natürlichen Personen aus dem BVND und wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

2. Der Finanzausschuss prüft die Buchhaltung und den Rechnungsabschluss des Verbandes und gibt der Mitgliederversammlung eine Beschlussempfehlung zu den Verbandsfinanzen. Der Finanzausschuss kann auch unterjährig eine Kontrolle der Ausgaben durchführen.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die Absicht muss den Mitgliedern/Landesverbänden schriftlich mindestens drei Monate vor dem geplanten Auflösungstermin mitgeteilt werden. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2. Nach dem Auflösungsbeschluss erfolgt die Abwicklung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften; Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten Vorstands.

3. Das verbleibende Verbandsvermögen fällt bei Auflösung an die Deutsche Diabetesstiftung, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 12 Beschlussfassung

Der Vorstand wird hiermit bevollmächtigt, Satzungsänderungen technischen oder deklaratorischen Inhalts einstimmig verbindlich festzustellen, falls diese zur steuerlichen Anerkennung als Bundesverband oder zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.